

2026-04

Veröffentlicht am 26.02.2026

Nr. 04/S. 23

PUBLICUS
AMTLICHES
VERÖFFENT-
LICHUNGS-
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
25.02.26	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	24
25.02.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau mit den Vertiefungsrichtungen Digitale Produktentwicklung, Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Robotik und Allgemeiner Maschinenbau im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	25-36
25.02.26	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	37
25.02.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung (dual) mit den Vertiefungsrichtungen Entwicklung und Konstruktion, Intelligente Produktion und industrielle Robotik, Additive Fertigung, Werkstofftechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	38-48
25.02.26	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	49
25.02.26	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung mit den Vertiefungsrichtungen Entwicklung und Konstruktion, Intelligente Produktion und industrielle Robotik, Additive Fertigung, Werkstofftechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	50-62
25.02.26	Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	63

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang
Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau
mit den Vertiefungsrichtungen
Digitale Produktentwicklung, Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Robotik und Allgemeiner
Maschinenbau
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 25.02.2026**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.11.2025 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 25.02.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	26
§ 2 Zweck der Prüfung	26
§ 3 Abschlussgrad	26
§ 4 Zulassungsausschuss	26
§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung	26
§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	27
§ 7 Studienleistungen	27
§ 8 Abschlussarbeit	27
§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit	28
§ 10 Bildung der Gesamtnote	28
§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	28
§ 12 Inkrafttreten	28
§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	28

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den oben genannten Masterstudiengang.

Ergänzend gilt die Allgemeine Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier (nachfolgend: **APO**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des hier genannten Masterstudiengangs mit den Vertiefungsrichtungen Digitale Produktentwicklung, Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Robotik und Allgemeiner Maschinenbau. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der APO den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium, Studienberatung

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(c) Mit dem Antrag auf Zulassung wählen die Bewerberinnen und Bewerber eine der folgenden Vertiefungsrichtungen: Digitale Produktentwicklung, Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Robotik oder Allgemeiner Maschinenbau. Die Modalitäten zu einem Wechsel der Vertiefungsrichtung regelt der für diesen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben

wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

(4) Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(5) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

(7) Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist der Anlage 1 bis 8 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den hier genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Studienleistungen

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der APO, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der APO gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 8 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 8 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 8 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der APO festgelegt:

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 8 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der APO wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit können jeweils nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester 2026/2027**.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 25.02.2026

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang¹ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Höhere Analysis	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Computer Aided Design III	4	5					4	5	5
Robotik und virtuelle Planung	4	5					4	5	5
Mechatronische Systeme			4	5			4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit			4	5			4	5	5
Summe	16	25	8	10			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Computer Aided Manufacturing			4	5			4	5	5
Summe			8	15			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul allgemein ²	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

² Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 2: Masterstudiengang³ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Digitale Produktentwicklung, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Mechatronische Systeme	4	5					4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Höhere Analysis			4	5			4	5	5
Robotik und virtuelle Planung			4	5			4	5	5
Computer Aided Design III			4	5			4	5	5
Summe	12	20	12	15			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Computer Aided Manufacturing	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Summe	4	5	4	10			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul allgemein ⁴			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.⁴ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 3: Masterstudiengang⁵ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Höhere Analysis	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Computer Aided Design III	4	5					4	5	5
Robotik und virtuelle Planung	4	5					4	5	5
Mechatronische Systeme			4	5			4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit			4	5			4	5	5
Summe	16	25	8	10			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Werkstofftechnik / Additive Fertigung			4	5			4	5	5
Summe			8	15			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul allgemein ⁶	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

⁵ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

⁶ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 4: Masterstudiengang⁷ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Additive Fertigung / Werkstofftechnik, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Mechatronische Systeme	4	5					4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Höhere Analysis			4	5			4	5	5
Robotik und virtuelle Planung			4	5			4	5	5
Computer Aided Design III			4	5			4	5	5
Summe	12	20	12	15			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Werkstofftechnik / Additive Fertigung	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Summe	4	5	4	10			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul allgemein ⁸			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

⁷ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.⁸ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 5: Masterstudiengang⁹ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Robotik, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Höhere Analysis	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Computer Aided Design III	4	5					4	5	5
Robotik und virtuelle Planung	4	5					4	5	5
Mechatronische Systeme			4	5			4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit			4	5			4	5	5
Summe	16	25	8	10			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Mehrkörpersimulation			4	5			4	5	5
Summe			8	15			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul allgemein ¹⁰	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

⁹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

¹⁰ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 6: Masterstudiengang¹¹ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Robotik, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Mechatronische Systeme	4	5					4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Höhere Analysis			4	5			4	5	5
Robotik und virtuelle Planung			4	5			4	5	5
Computer Aided Design III			4	5			4	5	5
Summe	12	20	12	15			24	35	35
Vertiefungsmodule									
Mehrkörpersimulation	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Summe	4	5	4	10			8	15	15
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau	4	5					4	5	5
Wahlpflichtmodul allgemein ¹²			4	5			4	5	5
Summe	4	5	4	5			8	10	10
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

¹¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

¹² Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 7: Masterstudiengang¹³ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Start Sommersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Höhere Analysis	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Mechatronische Systeme			4	5			4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit			4	5			4	5	5
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Summe	8	15	12	20			20	35	35
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau	8	10	8	10			16	20	20
Wahlpflichtmodul allgemein ¹⁴	4	5					4	5	5
Summe	12	15	8	10			20	25	25
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

¹³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.

¹⁴ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Anlage 8: Masterstudiengang¹⁵ Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau – Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau, Start Wintersemester

	1		2		3		Summe		Gewicht
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Pflichtmodule									
Mechatronische Systeme	4	5					4	5	5
Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5					4	5	5
Forschungsarbeit I	4	10					4	10	10
Höhere Analysis			4	5			4	5	5
Forschungsarbeit II			4	10			4	10	10
Summe	12	20	8	15			20	35	35
Wahlpflichtmodule									
Wahlpflichtmodul aus Katalog Maschinenbau	8	10	8	10			16	20	20
Wahlpflichtmodul allgemein ¹⁶			4	5			4	5	5
Summe	8	10	12	15			20	25	25
Abschlussarbeit und Kolloquium					0	30	0	30	30
<i>Kolloquium</i>					0	6	0	6	6
<i>Abschlussarbeit</i>					0	24	0	24	24
Summe ges.	20	30	20	30	0	30	40	90	90

¹⁵ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. Fachsemester.¹⁶ Die Studierenden können neben den Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog allgemein auch Module aus anderen Masterstudiengängen belegen. Näheres regelt das Modulhandbuch.